

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1088/81 DER KOMMISSION

vom 24. April 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3383/80 über den Verkauf von Raps im Besitz der dänischen und französischen Interventionsstelle zur Ausfuhr nach Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3383/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 411/81⁽⁴⁾, werden rund 40 000 Tonnen Raps im Besitz der dänischen und französischen Interventionsstelle ausgeführt. Nach derselben Verordnung ist der verkaufte Raps spätestens am 31. März 1981 aus den Interventionsbeständen zu übernehmen und spätestens am 30. April 1981 auszuführen. Die Fristen müssen für die Übernahme bzw. Ausfuhr dieses Rapses verlängert werden.

Da außerdem die von der dänischen Interventionsstelle zum Verkauf gestellten Mengen keine Abneh-

mer gefunden haben ist es erforderlich diese Mengen vom Verkauf zurückzuziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Hinblick auf den im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichen Raps wird die Verordnung (EWG) Nr. 3383/80 wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird das Datum „30. April 1981“ durch das Datum „30. Mai 1981“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Absatz 1 wird der Betrag „18,81 ECU“ durch den Betrag „18,60 ECU“ ersetzt.
3. In Artikel 7 Absatz 1 wird das Datum „31. März 1981“ durch das Datum „9. Mai 1981“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

(3) ABl. Nr. L 355 vom 30. 12. 1980, S. 40.

(4) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1981, S. 20.